

22. März 2006

Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Anwaltspraktikantinnen und - praktikanten und der Notariatspraktikantinnen und -praktikanten (Praktikantenverordnung, ANPV) [Titel Fassung vom 25. 10. 2006]

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG [BSG 153.01]),
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

Art. 1

Grundsatz

¹ Soweit keine andere Regelung besteht, gelten für die Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten sowie für die Notariatspraktikantinnen und -praktikanten, die ihr Praktikum nach der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Anwaltsprüfung (APV [BSG 168.221.1]) oder nach der Verordnung vom 25. Oktober 2006 über die Notariatsprüfung (NPV [BSG 169.221]) bei einer Organisationseinheit des Kantons absolvieren, das Personalgesetz und seine Ausführungserlasse sinngemäss (Art. 2 Abs. 1 und 2 PG). [Fassung vom 25. 10. 2006]

² Sie gelten als Aushilfen nach Artikel 3 Absatz 3 PG.

Art. 2

Anstellungsverhältnis

Das befristete Anstellungsverhältnis für die praktische Ausbildung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 3

Entschädigung

Die Entschädigung setzt sich zusammen aus

- a dem Jahresgehalt,
- b der Betreuungszulage,
- c der Kinderzulage.

Art. 4

Beschäftigungsgrad

¹ Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.

² Der Anspruch auf die Entschädigungen richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad.

³ Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad sind im Voraus für eine Mindestdauer von zwei Monaten festzulegen und können nur auf den Beginn eines Monats geändert werden.

Art. 5

Monatsgehalt

Die Praktikantinnen und Praktikanten werden während der Dauer des Praktikums mit 2'593.80 Franken brutto pro Monat entschädigt. Dieses Gehalt erhöht sich im Umfang der vom Regierungsrat gestützt auf Artikel 74 PG jeweils beschlossenen Teuerungszulage.

Art. 6

Betreuungs- und Kinderzulage

Betreuungs- und Kinderzulagen werden nach den Artikeln 83 bis 86 PG ausgerichtet.

Art. 7

Ferien

¹ Der Ferienanspruch beträgt 22 Tage pro Kalenderjahr.

² Bei einer Anstellung von weniger als einem Jahr erfolgt die Berechnung anteilmässig.

Art. 8

Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt

¹ Bei Abwesenheit infolge von Krankheit oder Unfall wird höchstens ein Monatsgehalt ausgerichtet, sofern der Vertrag für mehr als drei Monate abgeschlossen wurde oder das Arbeitsverhältnis [Fassung vom 25. 10. 2006] mehr als drei Monate gedauert hat.

² Anlässlich einer Geburt erfolgt die Gehaltsausrichtung gemäss Artikel 60 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV [BSG 153.011.1]).

³ Bei Abwesenheit infolge von Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub wird das Gehalt längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer ausgerichtet.

Art. 9

Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes

¹ Dauert das Praktikum bis zu drei Monaten, besteht während der Dienstleistung kein Anspruch auf das Gehalt.

² Dauert das Praktikum länger als drei Monate, wird das Gehalt gemäss den Artikeln 61 bis 73 PV ausgerichtet, jedoch längstens bis zum Ablauf der Praktikumsdauer.

Art. 10

Unfallversicherung

Während der Dauer des Praktikums besteht eine obligatorische Unfallversicherung gemäss den Artikeln 184 bis 188 PV.

Art. 11

Pensionskasse

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG [BSG 153.41]) gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Art. 12

Übergangsbestimmungen

¹ Das neue Recht findet Anwendung auf alle bestehenden Verträge.

² Bis zum 31. Dezember 2005 beträgt der Ferienanspruch 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Art. 13

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 24. Mai 1995 über das Dienstverhältnis der Fürsprecher- und Notariatskandidatinnen und -kandidaten (BSG 153.012.1) wird aufgehoben.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 rückwirkend auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

² Artikel 7 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 22. März 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

22.3.2006 V

BAG 06–38, in Kraft am 1. 7. 2005 bzw. 1. 1. 2006

Änderung

25.10.2006 V

BAG 06–122, in Kraft am 1. 1. 2007